

GEWUSST?

Lohnsteuerabzug für Entgelte von Dritten

Für Vergütungen, die ein Dienstnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses von einem Dritten erhält, von denen der Dienstgeber weiß oder wissen musste, muss künftig **Lohnsteuer** einbehalten werden. Anwendungsfälle für diese Bestimmung könnten zB Provisionen an Bankmitarbeiter für Bausparverträge oder Stock-Options im Konzern sein. Laut den EB sind aber Bonusmeilen davon nicht betroffen. Und branchenübliche Trinkgelder sind ohnehin steuerfrei gestellt.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN



Alexandra Hemmelmayr
a.hemmelmayr@rws.co.at

RWS
Wickenburggasse 19
1080 Wien
Österreich
Telefon: +43 1 522 31 31
Fax: +43 1 522 31 31 15
office@rws.co.at

WIRTSCHAFTSGÜTER DES UMLAUFVERMÖGENS

Seit 1.4.2012 sind in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR) Ausgaben für **Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens**, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, erst beim Verkauf des jeweiligen Wirtschaftsgutes steuerwirksam absetzbar. Dazu zählen neben den Grundstücken ua Bilder, Edelsteine, Kunstwerke und Antiquitäten mit einem Einzelanschaffungspreis von mehr als 5.000 € sowie Anlagegold und -silber. Der Kreis der **betroffenen Wirtschaftsgüter** soll nunmehr **deutlich eingeschränkt** werden und soll künftig nur mehr folgende Positionen umfassen:

Grundstücke

Gold, Silber, Platin und Palladium, wenn sie nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen

Die Neuregelung soll bereits bei der Veranlagung 2014 gelten. Zum 31.12.2013 aktivierte Wirtschaftsgüter, die nach der Neuregelung wieder sofort als Betriebsausgabe angesetzt werden können, sind bei der Veranlagung 2014 auszubuchen.

GRUNDSTÜCKSBESTEUERUNG

Gewinne aus der Veräußerung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen sind unter anderem steuerfrei, wenn sie dem Eigentümer seit der Anschaffung bis zur Veräußerung durchgehend für mindestens zwei Jahre als Hauptwohnsitz gedient haben. Nunmehr soll klargestellt werden, dass die Frist erst mit Fertigstellung des Gebäudes zu laufen beginnt.

Für **Grundstücke**, die am 31.3.2012 nicht steuerverfangen waren und die nach dem 31.12.1987 **umgewidmet** wurden, kann der steuerpflichtige Gewinn beim Verkauf pauschal mit 60 % des Veräußerungserlöses angesetzt werden (Steuerbelastung mit ImmoEST daher 15 %).

Nach derzeitiger Rechtslage gilt dies auch für eine spätere Umwidmung in **engem zeitlichen und wirtschaftlichen** Zusammenhang mit der Veräußerung. Auf Grund des unbestimmten Charakters dieser Bestimmung soll nunmehr **jede Umwidmung** relevant sein, die **innerhalb von fünf Jahren** nach der Veräußerung erfolgt, sofern ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Verkauf gegeben ist (wirksam für Grundstücksverkäufe ab dem 1.1.2015). Wird bereits im Kaufvertrag eine Besserungsvereinbarung für die spätere Umwidmung vereinbart, gilt die 5-Jahresfrist nicht.

Die Immo-EST ist in beiden Fällen zunächst wie bei einer normalen Veräußerung mit 3,5 % des Verkaufserlöses zu berechnen. Die spätere Umwidmung gilt als rückwirkendes Ereignis gem § 295a BAO und führt zu einer steuerlichen Gesamtbelastung für den Verkauf iHv 15 % des Veräußerungserlöses.

JOURNAL

AUSGABE 3/2014

VORSCHAU 2015

Eine erste Vorschau auf die **wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2015**.

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	€ 4.650,00
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 9.300,00
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	€ 5.425,00
Geringfügigkeitsgrenze	täglich	€ 31,17
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	€ 405,98

Die **Auflösungsabgabe** bei DG-Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung beträgt **118 €** im Jahr 2015 (Vorjahr: 115 €).

- **Anhebung von Sachbezugswerten ab 2015**

Mit 1.1.2015 werden auch neue Sachbezugswerte zur Anwendung kommen. Hier die wichtigsten:

- * **Sachbezugswert für Zinersparnis**

Übersteigt der Gehaltsvorschuss oder das Arbeitgeberdarlehen insgesamt den Betrag von 7.300 €, dann ist für den übersteigenden Betrag die Zinersparnis ab **1.1.2015 mit 1,5%** als Sachbezug zu bewerten. Vom Arbeitnehmer bezahlte Zinsen werden in Abzug gebracht.

- * **Sachbezugswerte für Dienstwohnung**

Eine Dienstwohnung, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt, ist steuerpflichtiger Sachbezug. Als Sachbezugswert ab 1.1.2015 gelten die seit 1.4.2014 erhöhten Richtwertsätze pro Quadratmeter Wohnfläche. Dabei ist von einer Normwohnung auszugehen. Darunterliegenden Standards wird mit Abschlägen Rechnung getragen

Liegt die rasche Verfügbarkeit des Arbeitnehmers im Interesse des Arbeitgebers (zB im Hotelgewerbe), ist für eine kostenlose oder verbilligte Zurverfügungstellung einer **arbeitsplatznahen Unterbringung mit einer Nutzfläche bis zu 30m² kein Sachbezug** anzusetzen.

€/m ²	Bgl	Krnt	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
2015	4,92	6,31	5,53	5,84	7,45	7,44	6,58	8,28	5,39
2014	4,70	6,03	5,29	5,58	7,12	7,11	6,29	7,92	5,16

NEWS NEWS NEWS

OGH kritisiert GmbH light-Reparatur durch das AbgÄG 2014

Der OGH hat verfassungsrechtliche Bedenken gegen das derzeitige *Nebeneinander von drei verschiedenen „GmbH-Regimes“* (**GmbH light, gründungsprivilegierte GmbH und „normale“ GmbH**) und hat daher beim VfGH den Antrag gestellt, die mit dem AÄG 2014 eingeführten Änderungen als verfassungswidrig aufzuheben.



AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN

Machen wir aus Anlass der Anhebung der **Kleinbetragsgrenze auf 400 €** (vorher 150 €) mit 1.3.2014 einen genaueren Blick auf diese Sondervorschrift.

Als Erleichterung für sogenannte „Kleinbetragsrechnungen“ genügen als Formerfordernis: Name und Adresse des Rechnungsausstellers, Menge der Lieferung bzw Gegenstand der Leistung, Lieferdatum bzw Leistungszeitraum, Bruttobetrag, Steuersatz.

Sollte irrtümlich eine falsche UID-Nummer des Lieferanten auf der Kleinbetragsrechnung stehen, so bleibt das ohne Konsequenz.

Anders ist die Beurteilung, wenn irrtümlich ein falscher Empfänger genannt wird. Hier müsste die Rechnung korrigiert werden, um steuerlich anerkannt zu werden.

Die UID-Nummer des leistenden Unternehmers stellt ein verpflichtendes Rechnungsmerkmal dar. Alle Leistungsempfänger sollten daher regelmäßig die Gültigkeit der UID-Nummer ihrer Lieferanten überprüfen!

UMSATZSTEUER FÜR WEB-SEMINARE

Als Unterrichtserteilung gilt auch, wenn ein Lehrer über das Internet oder ein elektronisches Netzwerk (Web-Seminare) seine unterrichtende Tätigkeit ausübt. Aus umsatzsteuerlicher Sicht kann es keinen Unterschied machen, ob die Lehrinhalte mittels Büchern oder im Wege des Internets übermittelt werden.

Bei **Web-Seminaren** gilt als **Tätigkeitsort der Ort, an dem der Lehrer ansässig ist, sofern dieser nicht nachweislich seine Dienste von einem anderen Ort aus erbringt.**

Formalfehler in Rechnungen

Besonders streng sind die Formalanforderungen im Zusammenhang mit dem Vorsteuerabzug. Wird im Zuge einer finanzbehördlichen Überprüfung festgestellt, dass der **Vorsteuerabzug** auf Grund einer fehler- oder **mangelhaften Rechnung** vorgenommen wurde, so kann der Mangel binnen angemessener Frist (idR ein Monat) **behoben** werden. Kommt es zu einer Berichtigung innerhalb der Frist, so bleibt es beim ursprünglich vorgenommenen Vorsteuerabzug

Für den Fall, dass es bei der Angabe von **Name und Adresse zu einem Fehler** kommt, sieht der VwGH in einer aktuellen Entscheidung dann kein Problem, sofern Name und Adresse eindeutig feststellbar sind. Wenn zum Beispiel trotz falscher Hausnummer der Leistungsempfänger eindeutig feststellbar ist, keine Verwechslungsgefahr besteht, da kein gleichlautendes Unternehmen an dieser Adresse existiert und die Zustellung erfolgreich ist.

Checkliste Rechnungsausstellung

Grundsätzlich ist ein Unternehmer **berechtig**, für die von ihm ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen **Rechnungen** mit den rechts angeführten Angaben **auszustellen**. Führt der Unternehmer die **Umsätze an einen anderen Unternehmer** oder an eine juristische Person, soweit sie nicht Unternehmer ist (zB eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder ein nicht unternehmerisch tätiger Verein), aus, ist er sogar **gesetzlich verpflichtet, Rechnungen auszustellen**.

Führt der Unternehmer eine **steuerpflichtige Werklieferung oder Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück** (zB Bauleistungen, Leistungen von Handwerkern im Baunebengewerbe) **an einen Nichtunternehmer** aus, ist er ebenfalls **verpflichtet**, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung des Umsatzes **eine Rechnung auszustellen**.

CHECKLISTE RECHNUNGS AUSSTELLUNG



Dauerleistungsrechnungen müssen nicht monatlich erstellt werden, sollten aber den folgenden Hinweis enthalten: „Diese Rechnung gilt bis zur Übermittlung einer neuen Verschreibung.“

Die Rechnungen, die ein Unternehmer für steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen ausstellt, müssen folgende **Angaben** enthalten, damit der **Kunde** (Rechnungsempfänger) **zum Vorsteuerabzug berechtigt ist**:

1. **Ausstellungsdatum**
2. **Fortlaufende Nummer**
3. **Name, Anschrift** und **UID-Nummer** des **leistenden** Unternehmers
4. **Name und Anschrift** des **Leistungsempfängers**
5. **UID-Nummer** des **Leistungsempfängers** auf allen **Rechnungen über 10.000 € (brutto)**
6. Menge und handelsübliche Bezeichnung der **gelieferten Gegenstände** bzw. Art und Umfang der **Leistungen**
7. **Tag oder Zeitraum der Leistung**
8. **Entgelt**, Steuersatz und Steuerbetrag (wenn die Rechnung in einer anderen Währung als in Euro ausgestellt wurde, ist der Steuerbetrag in Euro oder mindestens die Umrechnungsmethode anzuführen)
9. allenfalls **Hinweis auf eine Befreiung oder Übergang der Steuerschuld**
10. Bei Rechnungen für **innergemeinschaftliche Lieferungen**: UID-Nummer des Leistungsempfängers und Hinweis auf die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung
11. Bei Rechnungen über Leistungen, bei welchen die **Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht**: UID-Nummer des Leistungsempfängers und Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld.

TERMIN 31.12.2014

Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen **2011 bei Mehrfachversicherung**. Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2009

Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit.

ANKAUF VON WOHNBAUANLEIHEN FÜR OPTIMALE AUSNUTZUNG DES GFB 2014

Sollten Sie noch nicht ausreichend Investitionen getätigt haben, so ist es am einfachsten, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über 30.000 € durch den Kauf von **Wohnbauanleihen** zu erfüllen.

Für Gewinne über 580.000 € gibt es gar keinen GFB mehr. Bis zum Ultimo sollten die Wohnbauanleihen auf ihrem Depot verfügbar sein!